

# **Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für die „Gemeindewerke Adelsdorf KU“ der Gemeinde Adelsdorf vom 20.01.2022**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 2a Satz 3 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796), die zuletzt durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl. Seite 74) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Adelsdorf folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Unternehmenssatzung für die „Gemeindewerke Adelsdorf KU“ der Gemeinde Adelsdorf vom 20.01.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Aufgaben des Kommunalunternehmens sind

1. die Erzeugung, die Verteilung und der Verkauf von Energie, die Errichtung und der Betrieb der hierzu erforderlichen Anlagen und Werke, die Pachtung und Verpachtung, die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung derartiger Unternehmen, die Beteiligung an den anderen Unternehmen dieser Art, die Betriebsführung solcher Unternehmen und der Betrieb aller, den Unternehmenszwecken unmittelbar dienenden Geschäfte; das Unternehmen dient öffentlichen Zwecken, insbesondere der Versorgung der gemeindlichen Einrichtungen mit Energie, der Energieeinsparung und Zielen des Klimaschutzes durch bevorzugte Energieerzeugung mittels regenerativer Energien,
2. das Facility Management eigener Immobilien sowie der Immobilien der Gemeinde Adelsdorf, vorbehaltlich Zweckvereinbarung, und
3. der Erwerb, der Bau, die Verwaltung, die Vermietung und Verpachtung sowie die Sanierung und Veräußerung von baulichen, insbesondere von Wohn- und Nichtwohngebäuden aller Art, und technischen Anlagen, die kommunalen Aufgaben dienen.

Hierbei handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 14 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) i.V.m. Art. 83 Abs. 1 und 106 Abs. 2 BV, Art. 57 Abs. 1 GO sowie Art. 5 Abs. 2 BayKlimaG; die Gemeinde erlässt einen Betrauungsakt auf der Grundlage des DAWI-Freistellungsbeschlusses i.V.m. Art. 106 Abs. 2 AEUV.

2. § 4 Abs. 7 wird wie folgt geändert:  
TVöD wird ersetzt durch TV-V

3. In § 5 Abs. 7 wird nach „Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine“ folgendes eingefügt:

Entschädigung in Form einer

4. In § 6 Abs. 3 Nr. 11 wird „Gewährung und“ ersatzlos gestrichen.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Adelsdorf, den 21.02.2023  
Gemeinde Adelsdorf



Karsten Fischkal  
1. Bürgermeister